



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF  
Adresse, Ort : Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf  
Kontaktperson : Ruedi Hadorn  
Telefon : 058 521 53 08  
E-Mail : [ruedi.hadorn@sff.ch](mailto:ruedi.hadorn@sff.ch)  
Datum : 6. Dezember 2023

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

### **1 + 3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)**

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bedankt sich schon im Voraus für die Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde.

Im Grundsatz begrüßen wir die nach langen Jahren endlich von Erfolg gekrönten Bestrebungen, die Verfütterung von tierischen Nebenprodukten wie verarbeitetes Protein von Schweinen für Geflügel, verarbeitetes Protein von Geflügel für Schweine, verarbeitetes Protein von Insekten für Schweine, Geflügel und Wassertiere sowie Gelatine und Kollagen von Wiederkäuern für Nicht-Wiederkäuer unter bestimmten Bedingungen wieder für die Verfütterung an ausgewählte Nutztierkategorien zumindest ansatzweise wieder zuzulassen. Klar ist dabei aus unserer Sicht auch und das betonen wir an dieser Stelle ausdrücklich, dass sich die Fehler der früheren BSE-Krise keinesfalls wiederholen dürfen und eine ausreichende Hygienisierung der jeweiligen tierischen Ausgangsmaterialien auch aus Sicherheitsgründen in jedem Fall ein Muss ist und bleibt!

Obwohl in der EU so festgelegt und aus Gründen der Äquivalenz der EU für den Schweizer Gesetzgeber nicht ganz abwegig, so bleibt für uns die Einführung des Kannibalismusverbotes zwischen Schweinen und Geflügel bzw. der kanalisierten Verwertung der betreffenden Nebenprodukte schlicht und ergreifend unverständlich! Auch mit Blick darauf, dass die betreffenden Proteine, aber auch die in den jeweiligen tierischen Geweben enthaltene DNA in den jeweiligen Verdauungsapparaten intensiven chemischen und enzymatischen, teils auch gewissen mikrobiologischen Prozessen unterzogen und so bis auf Stufe Aminosäuren in die einzelnen Eiweissbausteine bzw. einzelne DNA-Fragmente bzw. Grundstoffe zerlegt werden, muss das besagte Verbot ernsthaft hinterfragt werden. Ebenso ist es eine Tatsache, dass sowohl Schweine wie auch Geflügel von Natur aus Allesfresser sind, was auch in der freien Natur durchaus den Verzehr von Eiweissen der eigenen Tierart einschliessen kann. Wir erachten daher das beabsichtigte Kannibalismusverbot innerhalb der Nicht-Wiederkäuer unter ausschliesslichem Beizug von ethischen, durchaus zu hinterfragenden Argumenten als rein menschengemacht und daher für die betreffenden Nutztiere als schlichtweg nicht relevant! Die Einführung des Kannibalismusverbotes ist auch deshalb abzulehnen, weil sich ohne ein solches die Verwertung der Schweine- und Geflügelproteine allenfalls gemeinsam mit den Insektenproteinen im selben Kanal realisieren liesse, was massive Erleichterungen auf allen Prozessstufen von der Schlachtung bis hin zum Futtertrog zur Folge hätte. Derartige Entlastungen der einzelnen Prozessstufen sind unablässig, wenn die Verfütterung von tierischen Eiweissen angesichts der hierzulande anfallenden Mengen nicht nur ein gut gemeinter Gedanke bleiben, sondern auch mit Blick auf die Nachhaltigkeit nicht nur im EU-Raum, sondern ebenso in unserem Land mit seinen doch eher kleinen Strukturen realisiert werden sollte.

Von entscheidender Bedeutung für diese Umsetzung wird zudem sein, welche Art von Analysemethoden mit welchen Toleranzwerten für die jeweiligen Kontrollen vorgesehen sind. Sollte hierbei die sehr sensitive DNA-Analytik unter gleichzeitiger Anwendung der Nulltoleranz, wie dies im Vorfeld verschiedentlich kolportiert wurde, zur Anwendung gelangen, dann ist der Umsetzung der Wiederverfütterung von tierischen Nebenprodukten in der Schweiz

der Riegel schon im Vornherein klar geschoben. Daher fordern wir vonseiten des Gesetzgebers, dass er zumindest in Analogie zur Fremd-DNA-Bestimmung im Futtermittelbereich bzw. dem Tierartennachweis in Lebensmitteln dem Grundsatz von möglichen technischen Verunreinigungen auch bei der Verfütterung von Nicht-Wiederkäuereiwissen Rechnung trägt und dafür entsprechende Toleranzwerte festlegt.

Als ebenso hinderlich für eine Aufhebung des Verfütterungsverbot von tierischen Eiweissen an Nutztiere erachten wir überdies die teils sehr strikten Vorgaben an die Trennung der jeweiligen Warenflüsse. Im Gegensatz zur Analytik sind hierbei in den Vernehmlassungsunterlagen aber durchaus pragmatische Lösungsansätze zu erkennen, die je nach Stufe der Kette wie Schlachten, Entbeinen, Zerlegen, Herstellung, Sammlung, Lagerung und Verpackung auch den Umgang mit Nebenprodukten anderer Tierarten erlauben, sofern dieser im selben Betrieb jeweils räumlich getrennt erfolgt bzw. beim Transport mit zeitlicher, nicht aber räumlicher Trennung die einwandfreie Reinigung und Desinfektion der jeweiligen Behältnisse sichergestellt werden kann. Letztere Handhabung wäre allenfalls auch für die übrigen, der vorgenannten Prozessschritte zu prüfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der mit der Anpassung der VTNP und der VVTNP verbundene Grundgedanke zur Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Eiweissen an Nutztiere zwar gut gemeint ist, mit den vorgeschlagenen äusserst restriktiven Rahmenbedingungen eine Umsetzung derselben im Vornherein jedoch verunmöglicht wird, ganz dem Motto folgend – «ausser Spesen nichts gewesen». Sollte der Gedanke der Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Eiweissen an Nutztiere, der klar dem Willen des hiesigen Fleischsektors entspricht, auch unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit hingegen ernst gemeint sein, dann bedürfen die VTNP und die VVTNP zwingend einer grundlegenden Überarbeitung unter Einbezug der vorgenannten Erwägungen und Vorschläge.

**2 + 4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Keine weiteren Kommentare und Bemerkungen	